

Geschäftsleitung
Univ.-Prof. Dr. Stephan Kriwanek

An die
RTR-GmbH,
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Eisenstadt, 14. September 2023
SEK 116/2023-000

per E-Mail:
medientransparenz@rtr.at

Betreff: Konsultation zum Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums („MedKF-TG Eingabeverordnung 2023“) und dürfen innerhalb offener Frist zu diesem Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Die Umsetzung der im gegenständlichen Entwurf der Verordnung vorgesehenen Vorgaben würde für die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (Gesundheit Burgenland) einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen. Es ist mit einem drei- bis vierfachen Ressourceneinsatz zu rechnen, welcher einem Mehraufwand von rund 160 Personenstunden/Jahr entspricht. Angesichts eines verantwortungsvollen Umgangs von Steuergeld ist dieser Mehraufwand angesichts der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht zu rechtfertigen.

Die in § 1 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 argumentierte „Vereinfachung der Bekanntgabepflicht“ erfolgt zu Lasten der meldepflichtigen Unternehmen. Durch den Mehraufwand auf Seiten der meldepflichtigen Unternehmen besteht die Gefahr der Verschiebung der internen Ressourcen auf externe Agenturen. Diese Verlagerung eines Arbeitsfelds auf den freien Wirtschaftsmarkt ist im Lichte eines verantwortungsvollen Umgangs von Steuergeld nicht nachvollziehbar und wird von der Gesundheit Burgenland abgelehnt.

Mangels konkreter Ausformulierung in der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist nicht klar, welche Angaben bei einer Meldung genau gemacht werden müssen und wie die Meldungen in der Praxis vorstellbar sind. Demzufolge wäre es zweckdienlich, spätestens mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung, begleitende Maßnahmen (z.B. Schulungen für die Eingabe mittels Tutorials, Webinare, etc.) anzubieten, ebenso ein zentrales System, welches laufende Eingaben erlaubt, sodass zum jeweiligen Melde-Stichtag die laufend aktualisierten Meldungen nur mehr elektronisch signiert werden müssen. Aufgrund der zu erwartenden Fehleranfälligkeit des Systems ist zudem eine einfache Korrekturmöglichkeit vonnöten.

Die monetäre Transparenz mit Aufzeigen des Sachverhalts, welche Rechtsträger welches Budget an bestimmte Medieninhaber vergeben, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen, zumal einerseits Sujets, deren Inhalt ohnedies durch die Veröffentlichung in den Medien offengelegt werden, im Nachhinein nochmals offengelegt werden müssen, und andererseits die Rechtsträger ohnedies der Geburungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 2

Für jeden Auftrag über entgeltliche Werbeleistungen müssten zusätzlich zum Namen des Mediums, der Höhe des Entgelts und der Art der Werbeleistung, nunmehr der Inhaber des Mediums bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger sowie die Art der Werbeleistung angeführt werden. Insbesondere die Angabe des Medieninhabers ist aufgrund der in der Medienbranche verbreitet vorliegenden Konzernstrukturen der Medieninhaber oftmals aufwendig und mit hohem, operativem Aufwand verbunden. Die Erhebungen bedürfen eines erhöhten Ressourceneinsatzes, was zu erhöhten Kosten führt, weshalb diese Bestimmung überschießend ist. Die Begründung, dass die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 zur Vereinfachung führen wird, ist aus diesem Blickwinkel nicht nachvollziehbar.

Unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern wird vorgeschlagen, die Eingabemaske derart anwenderfreundlich zu gestalten, dass für die gängigsten Medien alle Detaildaten vorerfasst sind bzw. durch ein Drop-down-Feld ausgewählt werden können.

Zu § 2 iVm § 3

Zusätzlich zur bisherigen Meldepflicht müssen nunmehr auch Out-of-Home Bewerbungen sowie jede Einzelmeldung im Online-Bereich, somit auch in den Sozialen Netzwerken relevant, gemeldet werden. Dies verursacht einen enormen zusätzlichen Aufwand. Es wird daher angeregt, eine Einschränkung der zu meldenden Werbeleistungen bzw. eine Beschränkung mittels Schwellenwerts vorzunehmen.

Zu § 2 Abs 1

Angesichts der Neufassung des § 2 MedKF-TG (idF BGBI I 50/2023) iVm § 2 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist im Gegensatz zur bisherigen Fassung des MedKF-TG (vgl. § 2 Abs 4 MedKF-TG idgF) davon auszugehen, dass alle Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen unabhängig ihres Auftragswerts an die KommAustria bekanntzugeben sind.

Es wird im Sinne einer Verwaltungsreduktion und Kosteneffizienz angeregt, den bisherigen Schwellenwert in Höhe von 5.000,- Euro (bzw. 10.000,- Euro pro Halbjahr) beizubehalten.

Darüber hinaus ist in der vorgesehenen Formulierung des § 2 Abs 1 Z 2 unklar, ob das Entgelt pro Sujet oder die Summe der im Beobachtungszeitraum beauftragten Sujets insgesamt heranzuziehen ist. Es bedarf folglich einer Konkretisierung der in Rede stehenden Bestimmung.

Zu § 2 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 1-3

Die vorgesehene Bestimmung des § 5 Abs 1 lässt offen, ob die Entgelte je Medium, wie bisher, als Nettobeträge zu melden sind. Eine Konkretisierung wird daher für erforderlich gehalten.

Bei Übersteigen der Wertgrenze von 10.000,- Euro im Halbjahr ist zukünftig jede entgeltliche Werbeleistung in einem Medium mit einem Sujet zu verknüpfen. Gleichzeitig gibt es Sammelmeldungen je Medium bei gleichen Sujets und gesonderte Einzelmeldungen. Zusätzlich müssen bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenzen die entsprechenden Werbe-Sujets (Inserate, Videos, etc.) hochgeladen und mit einer oder mehreren Einzelmeldungen verbunden werden, sowie die auf die einzelnen Sujets entfallenden Entgelte pro Medium zusätzlich bekanntgegeben werden. Dies würde einen erheblich erhöhten Ressourceneinsatz für die meldepflichtigen Unternehmen bei nicht nachvollziehbarem Mehrwert nach sich ziehen.

Zu § 2 Abs 2

Wir ersuchen, eine Klarstellung des Begriffs „programmatische Werbung“ vorzunehmen.

Zu § 4 Abs 2

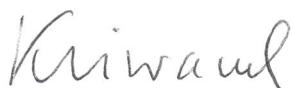
Eine Mutation stellt jedwede geringfügige Änderung eines Mediums dar. Pro Sujet gibt es aufgrund von u.a. geografisch notwendigen, aufmerksamkeitsstärkenden, aktualitätsbezogenen etc. Änderungen oft etwa fünf bis zehn Mutationen. Durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs werden die meldepflichtigen Unternehmen faktisch gezwungen, diese geringfügigen Mutationen einer einfacheren Verwaltung zuliebe (nur ein Mastersujet für alle Anwendungarten) zu streichen, da dies sonst einen erheblich zusätzlichen Ressourceneinsatz mit damit verbundenen erhöhten Kosten nach sich ziehen würde. Dies hätte zur Folge, dass die Gesundheit Burgenland den Versorgungs- und Aufklärungsauftrag nur mehr erschwert erfüllen kann.

Zu § 7

Die Beschränkung der Dateigröße von Dateien mit 100 Megabyte ist nicht nachvollziehbar, zumal insbesondere audiovisuelle Medien im Durchschnitt eine Dateigröße von 300 Megabyte oder mehr aufweisen. Dies bedingt einen erheblichen Mehraufwand, da die Dateigröße oftmals komprimiert und die Dateien mit einem Wasserzeichen versehen werden müssten, um das Anfertigen von Raubkopien zu verhindern.

Wir verbleiben mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Stephan Kriwanek
Med. Geschäftsführer



Prok. Dr. Roland Graschitz
Direktor Personal und Recht